

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN HERBERT GRUNDMANN

22. Jahrgang

1966

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Die *revelatio* des Jacobellus von Mies über die Kelchkommunion

Von

Ferdinand Seibt

Eine tschechische Anzeige der äußerst umsichtigen Arbeit von Dieter Girgensohn über Peter von Pulkau und die Wiedereinführung des Laienkelches bemerkt¹⁾, zur hussitischen Kelchforderung brächte die Untersuchung nichts Neues. Das ist nicht richtig. Auf tschechischer Seite hatten bisher J. Sedlák 1911—1914 und F. M. Bartoš 1922/3²⁾ grundlegende Studien zu diesem Problem veröffentlicht. Ihnen folgte Girgensohn, allerdings immer in kritischer Distanz. Er führt uns, nach der von Bartoš neu datierten ersten Kelchprogrammatische, den Magister Jacobellus von Mies als den Urheber der Forderung nach dem Laienkelch vor Augen. Nun muß man aber nach einigen chronikalischen Berichten hier auch die Tätigkeit einer Gruppe von deutschen radikalen Reformern in Erwägung ziehen, die vielleicht bis 1409 in Prag schon Kontakt mit Hus und seinem Kollegenkreis genommen hatten, dann einige Zeit mit der Tendenz zu einem wicklifitischen Anti-Leipzig, wie es Kaminsky nennt³⁾, nach dem Abzug der Deutschen von der Prager Universität⁴⁾ in Dresden wirkten und 1412 nach Prag zu einer engen Zusammenarbeit mit den tschechischen Reformern zurückfanden. A. Bachmann hatte ihnen vor 60 Jahren mit apodiktischem Nationalismus die Kelchidee überhaupt zugesprochen. Girgensohn fand nach kritischer Erwägung aller Nachrichten, daß sich „ihr Anteil nur schwer genau festlegen läßt“⁵⁾.

Tatsächlich kann man nach den zeitnahen chronikalischen Berichten hussitischen⁶⁾ und katholischen⁷⁾ Ursprungs nicht mehr als eine Mitarbeit der Deutschen bei dem Unternehmen des Jacobellus beobachten. Richtig konstatiert Girgensohn, „daß die zusätzlichen Nachrichten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen zweifelhaften Gewinn erbringen“⁸⁾. Danach führt uns

¹⁾ Československý časopis historický 13 (1965) 136; zum Buch vgl. meine Besprechung oben S. 330.

²⁾ J. Sedlák, Počátkové kalicha. Časopis katolíckého duchovenstva 52 (1911), 54 (1913) und 55 (1914). F. M. Bartoš, Počátky kalicha. Erstdruck in Časopis Českého musea 96 (1922) und 97 (1923). Hier zitiert nach dem Sammelband Husitství a cizina (Prag 1931) S. 59—112.

³⁾ H. Kaminsky u. a., Master Nicholas of Dresden, the Old Color and the New (Transactions of the American Philosophical Society 55, 1965) S. 7; dazu DA. 21 (1965) 319 f.

⁴⁾ Dazu vgl. meinen Beitrag im Archiv für Kulturgeschichte 39 (1957) 63—80.

⁵⁾ Girgensohn S. 131.

⁶⁾ Lorenz von Březova, hg. v. J. Goll, Fontes rerum Bohemicarum 5 (1893) 329 f.

⁷⁾ Hg. v. A. Horčička, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 37 (1899) 461—467.

⁸⁾ Girgensohn S. 135.

die Kritik der Berichte Dritter über die Entwicklung nicht weiter. Eine andere Möglichkeit besteht aber darin, die Entfaltung der Kelchidee unmittelbar aus den Aussagen der Beteiligten zu verfolgen, also aus den ersten Ansätzen der polemischen Literatur in dieser Frage. Sie zeigt uns im Sommer 1415 zwar einmal den profiliertesten unter den deutschen Radikalen, den Magister Nikolaus von Dresden, in entscheidender Stellung mit einer Apologia gegen das Kelchverbot des Konstanzer Konzils⁹⁾. Die ersten Zeugnisse für die Neuerung finden sich aber eben bei Jacobellus von Mies; er hat die Kelchidee auch mit der größten Ausdauer verteidigt. Die Kontroversliteratur weist also auf seine Urheberschaft.

Diese Urheberschaft behauptet überdies auch Jacobellus selber im Jahr 1415 in einer Auseinandersetzung mit seinem früheren Prager Kollegen Dr. theol. Andreas de Broda, der nach Leipzig emigriert war. Nach der Quellenlage erkennt Girgensohn hierin den „einzigen wirklichen Anhaltspunkt“¹⁰⁾ für die Entscheidung der Urheberschaft. „Er selbst“, sagt Girgensohn von Jacobellus, „erzählt, ihm sei eine Offenbarung (*revelatio*) zuteil geworden und habe den Anstoß zur Einführung des Laienkelches gegeben“¹¹⁾. Auch um diesen Quellenbeleg ist aber schon lange polemisiert worden. Für Girgensohn ist die Frage nach der Herkunft der Kelchidee damit entschieden. In seiner Darstellung bildet er deshalb den Beschluß. Sedlák und Bartoš hingegen, die sich vor 40 und 50 Jahren so ausführlich mit dem Thema beschäftigt hatten, maßen demselben Zeugnis keine einhellige Bedeutung zu. Bartoš schreibt: „Wenn Sedlák sagt, ... daß angeblich aus der Traktatenliteratur ersichtlich sei, wie sich Jacobellus selber als Urheber des Kelchs bezeichnet, dann ist das nicht korrekt; es schließt das nicht die Möglichkeit aus, daß da Jacobellus im Namen der ganzen Partei spricht, ganz so, wie beispielsweise Nikolaus (Bartoš meint Nikolaus von Dresden) bei seiner Antwort an das Konzil in ihrem Namen spricht“¹²⁾.

Bartoš hält also eine Deutung jener *revelatio* auf die ganze Reformgruppe für möglich. Die Berechtigung hierfür soll uns noch beschäftigen. Zunächst aber muß man im Auge behalten, daß die Frage nach Anstoß und Urheberschaft der Kelchidee trotz des Jacobellus-Zitats für Bartoš noch offen ist. Was für Girgensohn das Problem am Ende löst¹³⁾, steht bei Bartoš erst am Anfang der eingehenderen Untersuchung. Bartoš will wahrscheinlich machen, daß der Anstoß zum Laienkelch, der bei anderen Vorbildern hussitischer Forderungen, nämlich bei Wyclif oder bei den Waldensern, nicht zu finden ist, aus Gratians Dekret herrühre, dessen genaue Kenntnis dem Bakkalar des Kirchenrechts Nikolaus am ehesten zuzutrauen sei, und daß die Kelchforderung womöglich noch mehr durch die ostkirchliche Kelchtradition (der *communio intincta*, wie Girgensohn einschränkend bemerkt) angeregt worden sei, welche einer der tschechischen Reformer auf einer romfeindlichen Diplomatenreise nach Polen und Litauen kennengelernt habe. Damit sind wir aber wieder auf die Feststellungen der beiden Chroniken zurückgeführt, die dem Ereignis am nächsten

⁹⁾ Vgl. dazu nun das Schriftenverzeichnis bei K a m i n s k y (s. o. Anm. 3) S. 31.

¹⁰⁾ Girgensohn S. 138.

¹¹⁾ Ebd.

¹²⁾ Bartoš (wie Anm. 2) S. 70 Anm. 25.

¹³⁾ Girgensohn S. 138: „Wenn wir seiner Aussage Glauben schenken wollen, werden wir also wirklich ihn für den geistigen Urheber des neuen Brauches halten, was keineswegs ausschließen soll, daß er bei der Entwicklung seiner Idee viele Anregungen anderer benutzt haben mag.“

standen. Der Kelch wurde eingeführt, schrieb der Hussit Lorenz von Březova, *per Magistrum Jacobellum ... et alios sibi tunc in hac materia assistentes*¹⁴⁾, und das katholische „Chronicon breve“ gibt an, die Urheber der Kelchkommunion waren *Iacobus heresiarcha cum magistris Theutunicis*¹⁵⁾.

Nun sind allerdings die beiden chronikalischen Berichte sehr grobe Aussagen und beziehen sich womöglich nur auf die Praxis des Laienkelches und eben nicht auf seine Idee, so wie ja auch das Bekenntnis des Nikolaus von Dresden aus dem Jahre 1415 gewertet worden ist: *Incepimus sub utraque specie porrigere ...*¹⁶⁾. Demgegenüber erblickt Girgensohn in der *revelatio* Jacobells, anders als Bartoš, ein Ereignis, das uns unmittelbar zur Wurzel der Kelchidee hinführen könne und einer ganzen Gruppe von Reformern niemals zuteil geworden wäre. Girgensohn spricht vom „Einmaligen und Überwältigenden eines momentanen Vorgangs“¹⁷⁾. Nun hat aber Jacobellus von einem solchen Vorgang nie gesprochen, sondern nur Girgensohn, der bei seiner immer regen Gründlichkeit diesen Umstand freilich bemerkt. Er tadelt nämlich den Magister Jacobellus, weil er an der entscheidenden Stelle, bei der ausführlichen Erläuterung jener *revelatio*, „gegenüber der ursprünglichen Erwähnung einen erheblichen Unterschied“ gemacht habe¹⁸⁾.

Diese ursprüngliche Erwähnung der *revelatio* ist uns jedoch nicht erhalten; sie ist uns nur in der Kelchpolemik Peters von Pulkau zugänglich, woher sie Girgensohn aufs beste kennt. Es heißt da, Jacobellus behaupte, *quod facta sit iam misericorditer divina ex miseratione de hoc revelatio*¹⁹⁾. Peter von Pulkau liefert uns damit keine Anhaltspunkte für die Erkenntnis, daß Jacobellus ursprünglich, anders als in seiner späteren Erläuterung, von einem individuellen Akt religiöser Offenbarung gesprochen habe, den man wie Girgensohn in seiner „Singularität und individuellen Prägung“ mit Luthers Turmerlebnis vergleichen könne²⁰⁾. Denn gerade das individuelle Moment fehlt hier: *quod facta sit ... revelatio*. Peter von Pulkau scheint einem Mißverständnis über die Art der *revelatio* verfallen, wenn er sie mit den Worten zurückweist: *Non est facta de hoc ritu communicandi sub utraque specie misericorditer ex divina miseratione revelatio, sed — si facta est — talis est per angelos malos illusoria immissio*²¹⁾. Eine Offenbarung — sei sie von einem Engel Gottes oder sei sie, in seiner Version, von einem *angelus malus* als *dyabolica illusio*²²⁾, das ist es, was Peter von Pulkau hier unter der *revelatio* versteht. Sein Editor ist ihm in dieser Auffassung gefolgt. Was Jacobellus im weiteren Fortgang der Polemik erläuterte, gilt für Girgensohn als Abschwächung, ja als Verschleierung der ursprünglichen Aussage und als ihre Übertragung in „die Sprache nüchterner

¹⁴⁾ Fontes rerum Bohemicarum 5, 329.

¹⁵⁾ Mitteil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen 37 (1899) 464; dazu vgl. Bartoš, Časopis českého musea 94 (1920) 2 und Husitství (1931) S. 76 Anm. 5.

¹⁶⁾ H. v. d. Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense concilium, tomus III (Frankfurt u. Leipzig 1698) Sp. 617.

¹⁷⁾ Girgensohn S. 145.

¹⁸⁾ Ebd.

¹⁹⁾ Petrus de Pulka, Confutatio Iacobi de Misa. Girgensohn S. 221 und 237.

²⁰⁾ Girgensohn S. 146 Anm. 361.

²¹⁾ Petrus de Pulka, Girgensohn S. 236.

²²⁾ Ebd.

theologischer Argumentation“²³⁾. Man muß sich nun auch diese Erläuterung des Jacobellus vor Augen halten.

Jacobellus hatte sich zum erstenmal auf eine *revelatio* in einem verlorenen Kelchtraktat vom Februar 1415 mit den Eingangsworten „Pius Jesus“ berufen²⁴⁾, den Peter von Pulkau im Mai desselben Jahres beantwortete. Auch Andreas von Brod hatte eine Antwort auf „Pius Jesus“ verfaßt, und der ehemalige Prager Professor begegnete dabei dem Begriff der *revelatio* kritischer als sein Wiener Kollege. Er verlangte nämlich nach einem Beweis²⁵⁾. Jacobellus entgegnete: *Hic doctori dicitur, quod generaliter vocando revelationem modum cognoscendi venientem ex scrutinio legis Domini et ex solidis expositionibus et auctoritatibus antiquorum sanctorum . . . concedere possum, quod habeo revelationem, quia habeo cognitionem ex lege et scriptis authenticis. Haec cognitio noviter per illum modum acquisita generaliter vocari potest revelatio*²⁶⁾.

Eigentlich drückt sich Jacobellus hier ganz unmißverständlich aus. Der Kern seiner Aussage heißt klar, daß er allgemein unter einer *revelatio* einen *modus cognoscendi* aus dem Studium der Schrift und ihrer anerkannten alten Exegeten verstehe. Auch dies ist freilich, wie bei Luthers bekanntem, aus dreißigjährigem Rückblick benannten „Turmerlebnis“, der Niederschlag eines Ringens mit der Schrift — aber fern von „Singularität und individueller Prägung“; fern auch von jedem Augenblicksgeschehen, bei dem sich „ereignet . . . was man eine zündende Idee nennt“²⁷⁾. Jacobellus sagt: *quod habeo revelationem, quia habeo cognitionem*. Der *revelatio*-Begriff Girgensohns setzt gerade den umgekehrten Zusammenhang voraus und ließe zudem, als Ausdruck des Einmaligen, das Perfekt erwarten: eine Offenbarung solcher Art „hat“ man eigentlich nicht, sondern man „hatte“ sie.

Girgensohn sieht den Unterschied in dem Begriff, den Jacobellus und den seine beiden Diskussionspartner sich von einer *revelatio* gebildet haben. Er läßt allerdings nicht erkennen, wie klar er sich über die innere Konsequenz der Erläuterung ist, die der Prager Kelchverteidiger vorlegt. Girgensohns Begriffsverständnis stützt sich allein auf die Vokabel *revelatio*, die, wie er meint, doch wohl beinhalte, „daß jener *modus cognoscendi* nicht erst durch einen allmählichen Prozeß seine Früchte trägt“²⁸⁾. „An dem Faktum der geschehenen Offenbarung dagegen ist kaum zu zweifeln; so viel Wahrhaftigkeit wird man einem frommen Manne wie Jakobell zubilligen dürfen“²⁹⁾. Also glaubt Girgensohn, Jacobellus habe in der Polemik mit Andreas „nachträglich“ sein Innen-erlebnis „verschleiert“³⁰⁾. Ob man einem frommen Mann wie Jakobell, der seine Stellungnahme noch dazu im sicheren Prag abgab, nicht mehr Bekenntnis-kraft zutrauen sollte?

Girgensohn hat ganz richtig auf die Singularität und individuelle Prägung einer *revelatio* in seinem Sinn verwiesen. Es ist deshalb doch sehr auffällig, daß schon in der ersten Erwähnung der *revelatio* in der (angeblich wörtlichen)

²³⁾ Girgensohn S. 145.

²⁴⁾ F. M. Bartoš, Literární činnost M. Jakoubka ze Stříbra (1925) S. 35.

²⁵⁾ Das Zitat bei Girgensohn S. 145 Anm. 359.

²⁶⁾ Zitiert nach Girgensohn S. 145.

²⁷⁾ Girgensohn S. 146.

²⁸⁾ Ebd. S. 145.

²⁹⁾ Ebd. S. 147.

³⁰⁾ Ebd. S. 145.

Wiedergabe bei Peter von Pulkau der Prager Reformator gerade dem Bekenntnis einer solchen individuellen Prägung des vermeintlichen Offenbarungserlebnisses in sehr deutlicher Weise ausweicht: *quod facta sit revelatio*, hieß es dort. Nun könnte man meinen, daß Jacobellus wenigstens bei der zweiten, ausführlichen Stellungnahme zur *revelatio* als einem bloßen *modus cognoscendi* die persönliche Form der Aussage gewählt habe: *quia habeo revelationem* ... Aber sehen wir uns diesen Satz einmal genauer an! Spricht er wirklich für eine individuelle Auseinandersetzung mit der *revelatio*, sei es auch nur in der abgeschwächten Form des *modus cognoscendi* — oder ist hier nicht die erste Person nur mit dem Beispielcharakter so mancher scholastischer Erläuterungsversuche ins Gespräch gebracht? Heißt es denn nicht: „Das sei dem Doktor gesagt: indem ich allgemein eine *revelatio* als *modus cognoscendi* bezeichne, ... kann ich einräumen, daß ich eine *revelatio* habe, weil ich eine Erkenntnis habe...“? Bei dieser Auffassung der Aussageabsicht enthüllt sich hier nichts anderes als der Versuch einer exemplarischen Erläuterung an der ersten Person.

Freilich ist diese Auffassung zunächst nur möglich und noch nicht gewiß. Aber zum Glück hat Jacobellus, übrigens nach seiner Art, seiner Definition noch eine wiederholende Erläuterung in einem kurzen Satz angefügt: „Diese Erkenntnis, *noviter* auf jene Weise erworben, kann allgemein *revelatio* genannt werden.“ Es fällt doch hier unmißverständlich auf: Jacobellus hat, gleichsam in der zusammenfassenden Wiederholung seiner Definition, nun den exemplarischen Singular vermieden und sich wieder allgemein, wieder so unpersönlich ausgedrückt wie ein halbes Jahr zuvor bei der ersten Nennung der *revelatio* in „Pius Jesus“, die von seinen Diskussionsgegnern beanstandet worden war.

Was heißt in diesem Zusammenhang dann aber der Begriff im Mittelpunkt der Auseinandersetzung, und mit welchem Recht konnten ihn Andreas von Brod und Peter von Pulkau mißverstehen? *Revelatio*, Enthüllung, läßt sich als „Offenbarung“, läßt sich aber auch als „Erleuchtung“ wiedergeben. In dieser Doppeldeutigkeit liegt wohl der Schlüssel zum Mißverständnis. Jacobellus weiß offenbar, daß er keinen unmißverständlichen Begriff handhabt, heißt doch der Kern seiner Aussage: „Indem ich allgemein als *revelatio* eine Erkenntnisart bezeichne, welche ..., deshalb kann ich einräumen, daß ...“. Aber wieder wird auch dieser Aspekt seiner Aussage durch den Nachsatz bestätigt: „Eine solche auf jene Art neu erworbene Erkenntnis kann allgemein *revelatio* genannt werden.“ Im Grunde ist also auch das Begriffsverständnis aus dem Zusammenhang dieser beiden Sätze klar genug. Aber es scheint nun doch noch notwendig, diese Textstelle einmal zu verlassen und eine Stütze für die Begriffsdeutung aus einem anderen Zusammenhang zu gewinnen.

Ein Jahr bevor Jacobellus diese Definition schrieb, ziemlich gleichzeitig mit dem Anbruch seiner Kelchpolemik, hatte er den Begriff nämlich noch in einer anderen Frage gebraucht. Er spricht da von vorbildlichen Königen des Alten Testaments, die vor jedem Krieg göttlichen Ratschluß, *consilium cum Deo*, eingeholt hätten. *Quia ergo illi agebantur spiritu sancto ut revelatur eis quo tempore et quamdiu debent pugnare, sic et nunc facere deberent*³¹⁾. Jacobellus hält also auch schon ein Jahr vor seiner Definition eine *revelatio* nicht für eine unerhörte, wunderbare Kontaktnahme mit dem Göttlichen, sondern für eine erreichbare, wenn auch sicher sehr diffizile Auskunftsmöglichkeit. Fünf Jahre später, als die Revolution der politischen Ordnung alle Dämme zu durchbrechen drohte, suchte er Halt bei demselben Begriff. Nun schien ihm

³¹⁾ F. M. Bartoš, Jakoubkův projev „De bellis“ z konce června 1414, Časopis českého musea 99 (1925) 18—22, hier S. 20.

die *revelatio* noch praktikabler zu sein, während er sie einer schwierigen Entscheidung zur Richtschnur setzte. Es handelt sich um das Widerstandsrecht gegen die legitime Obrigkeit³²). Er räumte es grundsätzlich ein, aber er warnte eindringlich vor überstürztem Vorgehen *frontose et nimis praecipitanter*. Allein eine *certa et specialis revelatio* könne den Widerstand gegen die Obrigkeit rechtfertigen³³). Genauer ausgeführt wurde derselbe Begriff dann in einer ähnlichen, fast gleichzeitigen Stellungnahme und dabei unmißverständlich als göttliche Erleuchtung gekennzeichnet: ein Widerstandsrecht sei erlaubt, *divino instinctu vel certa revelatione sive evidentia non fallente ad hoc monente*³⁴).

Certa revelatio und *evidentia non fallens* sind hier also eng zusammengerückt und mit *instinctus divinus* zumindest funktionsgleich. Es wird verständlich, daß eine *revelatio* dabei nur Enthüllung, Erleuchtung sein kann, die einen vorgegebenen Sachverhalt zur Gewißheit macht, die eine Entscheidung herbeiführt, nicht aber die Offenbarung von etwas Neuem. Ganz denselben Sinn hatte Jacobellus aber offensichtlich auch beansprucht, als er Andreas von Brod erklärte, seine *revelatio* sei ein *modus cognoscendi veniens ex scrutinio legis Domini*.

Im Namen einer besseren Wahrheit hatten die Prager Reformer ihre Forderungen erhoben. Das biblische *Veritas vincit* wurde zur Devise der ganzen hussitischen Bewegung. Unvermeidlich fiel allen Bemühungen um Autorisierung der besseren Wahrheit großes Gewicht zu. Hier sind wir diesem Bestreben in einem besonderen Bezug begegnet. Sehen wir noch einmal am Mißverständnis des Peter von Pulkau die Differenz zwischen dem traditionellen und dem revolutionären Wahrheitskriterium unter demselben Begriff: für Peter ist *revelatio* Offenbarung, unmittelbarer Bezug zur höchsten Wahrheit, und die Tatsache selber demnach bereits ein Wahrheitsbeweis. Deshalb sucht er zu zeigen, daß sich gar keine *revelatio* zugetragen haben könne, daß sich Jacobellus auf eine solche Beziehung zum Transzendenten zu Unrecht berufe, außer denn, ihn habe der Teufel getäuscht³⁵). Für Jacobellus ist die Tatsache der *revelatio* nicht im selben Sinne wichtig, und deshalb erwähnt er sie zunächst auch nur nebenbei. Denn sie ist ja keine Offenbarung, sondern ein *modus cognoscendi*. Er argumentiert nicht mit der Beweiskraft des Wunderbaren, so wie auch Hus — in der Tradition des Matthias von Janow — das Wunder ausdrücklich vom Glauben ausschloß³⁶). Jacobellus behauptet nur, soweit uns das Bruchstück seiner Aussage bei Peter von Pulkau belehrt, eine *divina ex miseratione facta revelatio* eines Zusammenhanges, den andere Leute geradeso sehen könnten, denen aber *in tantum excecata corda fuerunt, quod ... non volunt cognoscere*³⁷). Genau befragt, antwortete er dann später zwar in der Ichform, aber mit Beispielcharakter, daß man eine *revelatio* habe, wenn man die Erkenntnis aus Schrift und Autoritäten besitze. Die *revelatio* selber ist also kein Beweis, sondern lediglich ein Weg dazu.

³²) Zum hussitischen Widerstandsrecht vgl. F. Seibt, *Hussitica*, Zur Struktur einer Revolution. (Beihefte zum Archiv f. Kulturgesch. 8, 1965) 2. Kapitel.

³³) J. Goll, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der böhmischen Brüder* 2 (1882) 59.

³⁴) Ebd. S. 53.

³⁵) Girgensohn S. 236.

³⁶) V. Novotný, *Jan Hus, život a učení*. I, život a dílo, 1 (1919) S. 150; V. Kybal, *Jan Hus, život a učení*. II, učení, 1 (1923) 15 f.

³⁷) Petrus de Pulka, Girgensohn S. 236.

Von hier erst führt uns eine Vergleichsmöglichkeit zu Luthers Turmerlebnis, das Girgensohn, freilich mit anregender Umsicht, wohl etwas zu früh ins Gespräch brachte. Es geht hier nämlich nicht um die Version, welche ihm der Reformator dreißig Jahre danach zuerkannte, gleichviel mit welchem Recht, sondern es geht um das Grundproblem der Autorisierung von etwas Neuem gegenüber der kirchlichen Tradition. Auch Luther berief sich auf die Offenbarung durch den Heiligen Geist. Aber sie galt dem Schriftsatz, sie war also ebenfalls nur ein *modus cognoscendi* für ein objektives, nach seiner Überzeugung ganz kritikfestes und jeder einsichtigen Interpretation zugängliches Schriftzitat. Die hussitische *revelatio* im Widerstandsfall hatte der bekanntermaßen nüchterne Jacobellus im gleichen Sinn angewandt, nämlich im Hinblick auf ein *scrutinium legis Domini*. Anders als Wiclif, der ihm für manche Formulierung das Vorbild abgab, aber das Schriftprinzip im *consilium belli* ausdrücklich ablehnte, hielt sich Jacobellus schon 1414 an das alttestamentarische Vorbild und erklärte, daß dessen Nachahmung auch in unseren Zeiten möglich sei. Die Revolution, sagte er 1420, müsse man verteidigen, denn sie sei eine *causa fidei*, *causa Dei et causa Veritatis*. Und damit ist wohl ein wichtiges Element — nicht das einzige — des hussitischen Selbstbewußtseins bloßgelegt, das erst reifen mußte, ehe man in Prag der Christenheit die Stirn zu bieten wagte.

Unklar bleibt danach aber noch immer die Urheberschaft der Kelchidee. Die göttliche Offenbarung, die sich Peter von Pulkau unter einer *revelatio* vorstellte, hätte nach gleichsam unterbewußter Vorbereitung den Gedanken des Laienkelches mit einem Schlag aus einem inneren religiösen Erlebnis im Bewußtsein des Jacobellus aufbrechen lassen. Das *scrutinium legis Domini et auctoritatum* hingegen, auf das sich Jacobellus in Wirklichkeit berief, zeigt eine weit nüchternere Herleitung, nämlich eine diskursive Entwicklung der Kelchidee. Da wird nicht zu Anfang etwas Neues durch eine *revelatio* offenbart, sondern am Ende Gewißheit erworben über eine schon bekannte Frage. Das alte Problem, an dem sich die Hussitenforschung seit hundert Jahren versucht, nämlich wer diese Frage aufwarf, wer die Prager Magister zur Diskussion des Laienkelches veranlaßt hat, ist mit der Erkenntnis über den objektivierenden, methodologischen Charakter der *revelatio* des Jacobellus nicht gelöst. In dieser Richtung läßt sich der Stand unseres Wissens bei der gegenwärtigen Quellenlage wohl auch nicht weiter voranschieben.

Und doch kann uns die *revelatio* des Jacobellus einen Schritt weiter führen: zwar nicht zur Abgrenzung einer individuellen Urheberschaft an der Kelchidee, aber zur Erkenntnis eben der diskursiven Elemente im hussitischen Reformdenken, die zu einem bisher noch immer unterschätzten Teil einem Kreis reformentschlossener Persönlichkeiten entwachsen und nicht der religiösen Schöpferkraft eines Einzelnen. *Veritas vincit*: nicht die Wahrheit, sondern der Weg zu ihrem Beweis bildete eigentlich die revolutionäre Neuerung — in der hussitischen wie in späteren Kirchenreformen. Wir haben deshalb im *revelatio*-Begriff des Jacobellus eine entscheidende Station bei der Stabilisierung der neuen, kritisch-rationalen Autorität des Glaubensgehaltes vor uns.

Bemerkungen zur neuen Ausgabe der Monarchia Dantes

Dante Alighieri *Monarchia* a cura di Pier Giorgio Ricci. Edizione Nazionale a cura della Società Dantesca Italiana Vol. 5, 1965, Arnoldo Mondadori Editore, XII u. 275 S.

von

Friedrich Baethgen

Gemessen an der überragenden Bedeutung, die Dantes *Monarchia* im Rahmen der staatstheoretischen Literatur des Hoch- und Spätmittelalters zukommt, war bisher in kritisch-editorischer Hinsicht für die Erschließung des Werkes im Grunde noch nicht allzu viel und jedenfalls nichts Abschließendes geschehen. Zwar war schon vor einem Jahrhundert der deutsche Danteforscher Karl Witte mit einer Edition¹⁾ hervorgetreten, die als erste wenigstens der Anlage und Absicht nach den Namen kritisch verdient und mit Recht noch heute sich eines hohen Ansehens erfreut. Denn während die vorausgehenden ziemlich zahlreichen Ausgaben²⁾ deutscher und italienischer Herkunft sich durchweg mit einer Wiedergabe des Textes der Editio princeps von 1559³⁾ begnügt und nur ganz gelegentlich einmal eine oder die andere Hs. ergänzend herangezogen hatten, unternahm Witte als erster den Versuch, bei der Gestaltung seines Textes sich grundsätzlich der Hilfe aller ihm zur Verfügung stehenden Hss. zu bedienen. Freilich waren das nur sieben an der Zahl, wozu weiter noch einige wenige Kollationen aus einem ihm nicht zugänglichen, zur Sammlung Philipps gehörenden Codex⁴⁾ sowie ein Druck der italienischen Übersetzung des Marsiglio Ficino⁵⁾ hinzukamen, von der Witte in besonders erheblichem Umfang Gebrauch machte. Jedoch ermöglichte diese immer noch relativ geringe Anzahl von Textzeugen es ihm nicht, einen ihren inneren Zusammenhang verdeutlichenden Stammbaum aufzustellen, ebenso wie auch sein bedeutendster Kritiker Paul Scheffer-Boichorst⁶⁾ zugestehen mußte, daß er mit dem Versuch, eine Genealogie

¹⁾ Zu benutzen ist heute die zweite Ausgabe: Dantis Aligherii De Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte. Editio altera (1874). Die 1. Ausgabe, in der die Methode des Herausgebers erst im Ansatz zu Tage tritt, erschien in drei Teilen in den Jahren 1863—71; vgl. Editio altera S. LXIX.

²⁾ Vgl. Witte S. LX und Ricci S. 19 ff.

³⁾ Andreae Alciati iureconsulti clarissimi De formula Romani Imperii Libellus. Accesserunt non dissimilis argumenti Dantis de Monarchia libri tres usw. Basel 1559 bei Johannes Oporinus.

⁴⁾ Die Sammlung befand sich damals in Cheltenham; vgl. Witte S. XV ff. und Ricci S. 105 f. Da der erwähnte Codex heute verschollen ist, sind die bei Witte S. LXXXII f. wiedergegebenen Kollationen immer noch von Wert.

⁵⁾ Witte benutzte sie in der Ausgabe von P. Fraticelli, Opere minori di Dante Alighieri 2³ u. 4 (1857/61).

⁶⁾ P. Scheffer-Boichorst, Aus Dantes Verbannung (1882) S. 123 Anm. 2.